

Bekanntmachungsanordnung zur Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Pulheim

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

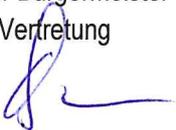
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Pulheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50129 Pulheim geltend gemacht werden.

Pulheim, den 24.10.13

Der Bürgermeister

In Vertretung



Jens Batist

Erster Beigeordneter

Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Pulheim vom 24.10.2023

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen**
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**
- § 4 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen**
- § 5 Werbung, wildes Plakatieren**
- § 6 Tiere**
- § 7 Verunreinigungsverbot**
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**
- § 9 Kinderspielplätze**
- § 10 Hausnummern**
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder**
- § 12 Fäkalien-, Dung-, Klärschlammabfuhr**
- § 13 Abstellen von Fahrzeugen**
- § 14 Unbefugtes Freibaden**
- § 15 Brauchtumsfeuer**
- § 16 Erlaubnisse und Ausnahmen**
- § 17 Ordnungswidrigkeiten**
- § 18 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05. 1980 (GV NW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.995) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 13.6.2023 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 4.7.2023 für das Gebiet der Stadt Pulheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brunnenanlagen, Brücken, Unterführungen, der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehende Parkhäuser, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Flächen von schulischen Anlagen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen einschließlich der Schulhöfe außerhalb der Unterrichtszeit, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-,

Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu lagern und zu nächtigen;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren und zu reparieren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussoffnungen oder Straßenkanäle, Versorgungsschächte zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Beinzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
 9. musikalische oder schauspielerische Darbietungen länger als 30 Minuten an einem Standort durchzuführen. Ein neuer Standort ist so zu wählen, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.
 10. offenes Feuer zu entfachen, zu unterhalten oder zu grillen.
- (3) Hecken oder sonstige Einfriedungen dürfen in Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein und dürfen die öffentliche Straßenbeleuchtung nicht verdecken.

- (4) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden oder Gegenständen sind, sobald die Gefahr des Herabfallens besteht, vom Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn die Möglichkeit der gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls ist eine Absperrung der gefährdeten Fläche vorzunehmen.
- (5) Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 – Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen, öffentlich zugänglichen Flächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere:
 1. aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken z.B. durch unmittelbares Einwirken auf Passanten, Einsatz von Hunden oder anderen Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen;
 2. wiederkehrendes Sammeln oder Lagern in Personengruppen, auch zum Zweck des Alkoholgenusses, von denen Störungen ausgehen;
 3. Störungen, auch in Verbindung mit Alkoholkonsum oder sonstigen Rauschmitteln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten oder Anliegern, Gefährdung durch Herumliegen lassen oder Zerschlagen von Flaschen, Spritzen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen);
 4. Verrichten der Notdurft;
 5. Lagern und Übernachten
 6. Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche (§ 3 des Gesetzes zum Schutz der Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz / LImSchG – bleibt hiervon unberührt)

§ 5 - Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für:
 1. von der Stadt genehmigte Nutzungen,
 2. für von der Stadt konzessionierte Werbeträger
 3. sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.

Derartige Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 6 - Tiere

- (1) Hunde sind innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, auf Verkehrsflächen und Anlagen an der Leine zu führen.
Außerhalb bebauter Ortsteile sind sie an der Leine zu führen, wenn es zu Begegnungen mit Menschen kommt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landeshundegesetzes NRW.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dies gilt nicht für Waldungen. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, geeignete Entsorgungsmaterialien in ausreichender Menge mit sich zu führen, um Hinterlassenschaften vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können. Bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei ist das Mitführen solcher Behältnisse nachzuweisen.
- (4) Wildlebende Tiere im öffentlichen Raum, insbesondere Tauben, Nagetiere und Enten, dürfen nicht gezielt gefüttert werden.

§ 7 - Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenkippen, Kaugummis, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Spritzen, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen oder Reparaturen von Fahrzeugen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Feuerwehr/dem städtischen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
 6. an Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants und Gewerbebetrieben, die verpackte Ware zum Sofortverzehr anbieten, keine Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und diese rechtzeitig zu entleeren. Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Satz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.
 7. den in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Unrat in öffentliche Abfallbehälter, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind, zu füllen.

8. Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Gartenabfälle, Alt- oder Wertstoffe nicht unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Verantwortlich für diese Beseitigung ist die den Abfall bereitstellende Person.
 9. Dosen, Glas, Papier, Kartonage, Sperrmüll oder dergleichen neben oder auf den dafür vorgesehenen Recyclingcontainern oder Sammelbehältern abzustellen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.

§ 8 – Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Fahrzeugen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht als Schlafstätte genutzt werden, es sei denn die Flächen sind hierfür gesondert ausgewiesen. Zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit der fahrzeugführenden Person ist das einmalige Nächtigen gestattet.
- (3) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9 - Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Auf Kinderspielplätzen sind Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskates, sowie Fußballspielen verboten, wenn nicht besondere Flächen hierfür ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur bis zur durch Beschilderung ausgewiesenen Uhrzeit erlaubt und bei Einbruch der Dunkelheit zu beenden.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Konsum von Alkohol, Zigaretten, anderen Tabakwaren und Rauschmitteln ist auf Kinderspielplätzen verboten.
- (6) Das Grillen ist auf Kinderspielplätzen untersagt.
- (7) Das Mitführen gefährlicher Spielzeuge (z.B. Wurfpeile) ist ebenso wie das unbefugte Anbringen zusätzlicher Spielgeräte (z.B. Kletterseile) auf Kinderspielplätzen untersagt.

§ 10 - Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der

Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Hausnummernschild innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der zugeteilten Hausnummer anzubringen. Für das Hausnummernschild sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 12 cm zu verwenden. Die Ziffern müssen als Kontrast zum Hauswanduntergrund einwandfrei lesbar sein, in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten und im Bedarfsfall erneuert werden.
- (3) Sofern eine Umnummerierung der bebauten Grundstücke aus ordnungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, ist die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die neu festgesetzten Hausnummern innerhalb eines Monats nach Neufestsetzung auf ihre Kosten anzubringen. Das bisherige Hausnummernschild darf während einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 - Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer, die / der Erbbauberechtigte, sonstige die / der dinglich Berechtigte, die Nießbraucherin / der Nießbraucher und die Besitzerin / der Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die / der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 - Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, die Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 13 – Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von nicht für den Straßenverkehr zugelassenen oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern auf Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Verstöße werden nach Maßgabe dieser Verordnung geahndet, sofern hierdurch nicht Verstöße gegen das Straßenverkehrs- oder Abfallrecht gegeben sind.

§ 14 – Unbefugtes Freibaden

- (1) Das Baden in den Kiesgruben und sonstigen nicht ausdrücklich zum Baden freigegebenen Gewässern in der Stadt Pulheim ist verboten.

- (2) Der unbefugte Aufenthalt auf dem Gelände der in Abs. 1 bezeichneten Gewässer ist ebenfalls verboten.

§ 15 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Oster- oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen
 3. Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer errichtet wird und stattfinden soll
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsanlagen
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Notrufmöglichkeiten, usw.)
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbrettern o.ä.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hier keinen Unterschlupf suchen können.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsort erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Bei der Wahl des Abbrennortes müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
- 100 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 Meter von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - 10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen.
- Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt, sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 16 – Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der Antragstellerin / des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des störenden Verhaltens auf Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 der Verordnung,
4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5 der Verordnung;
5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen, Freizeitfahrzeugen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung,
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Verpflichtungen hinsichtlich der Fäkalien-, Dung-, Klärschlammabfuhr gem. § 12 der Verordnung;
12. das Verbot des Abstellens von Fahrzeugen gem. § 13 der Verordnung;
13. das Verbot des unbefugten Freibadens gem. § 14 der Verordnung;
14. die Anzeigepflicht und die Bestimmungen zu Brauchtumsfeuern gem. § 15 der Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 7. 7. 1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.